

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52.

Marienwerder, den 24. Dezember

1890.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1926 das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich. Vom 15. Dezember 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von Schulverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen und der nach dem 1. Juli 1891 zahlbar werdenden Zinscheine Reihe VI. Nr. 8 nebst Anweisung zur Reihe VII. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schulverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1891 hört die Verzinsung der verloosten Schulverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften und gekündigten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schulverschreibungen der Staatsanleihen von 1868A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Ausgegeben in Marienwerder am 25. Dezember 1890.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schulverschreibungen der konsolidirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV. aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schulverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinscheine Reihe I. Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 12 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verfahren. Die Zinscheine Nr. 3 und 4, am 1. April bezw. 1. Oktober 1886 fällig geworden, sind demnach schon verjährt.

Berlin, den 2. Dezember 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle im Jahre 1871 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 der § 89 der deutschen Behrordnung vom 22. November 1888 spätestens bis zum 1. Februar 1891 bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission zu melden haben.

Dieser Meldung sind beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, aus-

zurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

- 3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) und durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

- 4. Das Schulzeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1891 ausgekehrt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden dadurch jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1891 bei der Prüfungs-Commission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Vorbringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Commission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1891 hierselbst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1891 unter Einreichung der vorstehend unter 1—3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Commission schriftlich zu melden. Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

- 3) Der Herr Minister des Innern hat unterm 2. d. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der im April und September nächsten Jahres dafselbst abzuhaltenen beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren, pp zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 40,000 Loose zu je drei Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 10. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

- 4) In Verfolg meines Circular-Erlasses vom 23. November 1888 — II. 15176 — bestimme ich hier-

durch, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß die Ausstellung für Ursprungszeugnisse für nach Italien zu exportirende zollpflichtige Waaren künftig nicht durch die Gemeindebehörden, sondern durchweg durch die Ortspolizeibehörden zu erfolgen hat.

Berlin, den 26. November 1890.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Braunbehrens.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Freiherrn von Massenbach Hochwohlgeboren zu Marienwerder. — II. 14517. —

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich im Anschluß an meine Amtsblattsbekanntmachung vom 29. November 1888 (Amtsblatt pro 1888 Nr. 50 Seite 349) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 9. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

- 5) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat mittelst Erlasses vom 25. v. Mts. genehmigt, daß bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen behufs der Ansammlung von Geldmitteln für die in Westpreußen zu errichtende Trinkerheilanstalt „zum guten Hirten“ eine Hauskollekte während der Mai bis Ende October des Jahres 1891 durch von der Polizei legitimirte Erheber abgehalten werde.

Marienwerder, den 6. Dezember 1890.

Der Regierungs-Präsident.

- 6) Dem Fräulein Klara Klein zu Gollub, Kreis Briesen Wpr., ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 15. Dezember 1890.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

- 7) Der für den Händler Meyer Gotthilf aus Krojanke für das Kalenderjahr 1890 zum Hausirhandel mit Leinen-, Woll- und Baumwollenwaaren unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ohne Begleiter mit Einschluß der Grenz Zollbezirke ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 297 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, 6. Dezbr. 1890. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

- 8) Zur Prüfung der Schulanitz-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1891 folgende Termine festgesetzt;

- 1. beim Seminar in Berent schriftliche Prüfung am 1. Mai, mündliche Prüfung am 2. Mai.

- 2. beim Seminar in Pr. Friedland schriftliche Prüfung am 4. September, mündliche Prüfung am 5. September.

3. beim Seminar in Graudenz
schriftliche Prüfung am 6. März,
mündliche Prüfung am 7. März.

4. beim Seminar in Löbau
schriftliche Prüfung am 20. März,
mündliche Prüfung am 21. März.

5. beim Seminar in Marienburg
a. Aufnahme-Prüfung
schriftliche Prüfung am 12. Februar,
mündliche Prüfung am 13. Februar.

b. Aufnahme-Prüfung für den Nebenkursus:
schriftliche Prüfung am 23. Oktober,
mündliche Prüfung am 24. Oktober.

6. beim Seminar in Tuchel.
schriftliche Prüfung am 25. September,
mündliche Prüfung am 26. September.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens erteilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstregels berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
 - a) der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Localschul-Inspector bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
 - b) das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
 - c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 28. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

9) In Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 15. October 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer an den Schullehrer-Seminaren unseres Ressorts für das Jahr 1891 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent
schriftliche Prüfung am 6. October,
mündliche Prüfung am 8., 9. und 10. October.

2. beim Seminar in Br. Friedland
schriftliche Prüfung am 2. Juni,
mündliche Prüfung am 4., 5. und 6. Juni.

3. beim Seminar in Graudenz
schriftliche Prüfung am 10. November,
mündliche Prüfung am 12., 13. und 14. November.

4. beim Seminar in Löbau
schriftliche Prüfung am 16. Juni,
mündliche Prüfung am 18., 19. und 20. Juni.

5. beim Seminar in Marienburg
schriftliche Prüfung am 25. August,
mündliche Prüfung am 27., 28. und 29. August.

6. beim Seminar in Tuchel
schriftliche Prüfung am 23. Juni,
mündliche Prüfung am 25., 26. und 27. Juni.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Termine durch den Kreis-Schul-Inspector einzureichen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung im Original,
2. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Name sowie der gegenwärtige Wohnort nebst Kreis und Regierungsbezirk deutlich anzugeben ist,
3. ein Zeugniß des Lokalschulinspectors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt zu haben.

Eine in der letzten Zeit von dem Examinanden gefertigte Zeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbstständiger Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt ist, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr, bei dem Direktor des Seminars.

Danzig, den 30. November 1890.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

10) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Louis Francois Contesenne, Fischer, geboren am 21. August 1833 zu Meudon, Departement Seine et Oise, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Münzverbrechens (sechs Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 2. Dezember 1884), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 12. November d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Gößl, Bäcker, geboren am 21. Februar 1859 zu Kohling, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königl. bayerischen Bezirksamt Kempten, vom 4. November d. J.
2. Franz Gutbier, Fabrikarbeiter, geboren am 11. Mai 1839 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 27. Oktober d. J.
3. Gustav Handrick, Fleischergehilfe, geboren am 10. November 1870 zu Reichenberg, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O., vom 18. Oktober d. J.

11) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Bauinspector Dollnmaier in Dt. Eylau den Character als Baurath zu verleihen.

Die Wahl des Rechts-Anwalts und Notars Carl Bonath zum Rathmann der Stadt Tuchel ist bestätigt.

Der Gutbesitzer von Golkowski in Ostrowitt ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Gajewo, Kreises Briesen, ernannt.

Die Wiederwahl des Zimmer- und Maurermeisters August Hildebrandt und des Mühlenbesizers Wilhelm Schönrock zu unbesoldeten Rathmännern in der Stadt Christburg ist bestätigt.

Der Privatförster Mezging in Bärenwalde ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Loosen, Kreises Schlochau, ernannt.

Personal-Veränderungen im Bereich des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro November/Dezember 1890.

A. Gymnasien.

Dem Oberlehrer Böhmer am Gymnasium zu Konig ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden. Der ordentliche Lehrer Dieckert am Gymnasium zu Konig ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Schulamts-Kandidat Meyer ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Konig angestellt worden.

B. Seminare.

Der Seminar-Hilfslehrer Hippel vom Schul-Seminar in Tuchel ist unter Beförderung zum ordentlichen Seminar-Lehrer an das Schul-Seminar zu Pilchowitz versetzt worden.

Als Seminar-Hilfslehrer sind angestellt worden: der Präparanden-Anstalts-Hilfslehrer Bahr zu Br. Stargard am Schul-Seminar in Löbau,

der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Thunert am Schul-Seminar zu Tuchel.

Ausgeschieden wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inlande: Zech, Seminar-Hilfslehrer in Br. Friedland (folgte einem Ruf als Lehrer an die Provinzial-Blindenanstalt zu Königsthal).

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.)